

Aufstiegslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg
Merkblatt Stand 2012

Anlage

Prüfungsmodalitäten Pädagogik

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Aufstiegslehrgangs

1. Für die Teilnahme am Aufstiegslehrgang können sich alle wissenschaftlichen Lehrkräfte bewerben, die
 - im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen unterrichten,
 - sich zu Beginn des Lehrgangs mindestens im vierten Dienstjahr befinden.
2. Der Aufstiegslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Es wird keine Deputatsanrechnung gewährt.
3. Für die Teilnahme werden keine Gebühren erhoben. Durch die Lehrgangsteilnahme entstehende Reisekosten werden zur Hälfte durch das zuständige Regierungspräsidium erstattet, da sie "teilweise im dienstlichen, z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen" (§ 23 Abs. 2 LRKG).

Bewerbung

4. Bewerbungen um Zulassung zum Aufstiegslehrgang sind jeweils bis zum 01. November schriftlich und im Übrigen formlos auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.
5. Für die Bewerbung muss grundsätzlich eine aktuelle Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorliegen, die nicht älter als drei Jahre ist und die die Leistungen als mindestens gut - befriedigend (2,5) einstuft. Eine Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die älter als 3 Jahre, ist erneut zu bestätigen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann vom Regierungspräsidium eine neue Beurteilung durch die Schulleitungen angefordert werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zusätzlich von einer Fachberaterin oder einem Fachberater im Unterricht besuchen und beurteilen lassen. In diesem Fall wird aus beiden Beurteilungen je hälftig eine Gesamtnote gebildet, die mindestens gut - befriedigend (2,5) sein muss, um die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstiegslehrgang zu erfüllen.

6. Die Vergabe der Plätze in den einzelnen Regierungspräsidien erfolgt in der Reihenfolge der Noten. Weisen Gesamtbewertungen der Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstiegslehrgang gleiche Leistungsbewertungen auf und stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, kommt die Lehrerin oder der Lehrer mit dem höheren Dienstalter zum Zug. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt zugelassen.
7. Die 100 Zulassungen zum Aufstiegslehrgang pro Schuljahr erfolgen in den einzelnen Regierungsbezirken unter den Leistungsbesten gemäß den folgenden Kontingenten:
 - Regierungspräsidium Stuttgart 40 Plätze
 - Regierungspräsidium Karlsruhe 22 Plätze
 - Regierungspräsidium Freiburg 19 Plätze
 - Regierungspräsidium Tübingen 19 PlätzeIm Rahmen dieser Kontingente nicht wahrgenommene Zulassungen eines Regierungsbezirks werden den anderen Regierungsbezirken zugeschlagen.
8. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Mitteilung der Zulassung oder Nichtzulassung zum Aufstiegslehrgang.

Organisation

9. Der Lehrgang dauert drei Jahre und ist in zwei Phasen unterteilt:
 - 1. Lehrgangsphase im 1. Jahr
 - 2. Lehrgangsphase im 2. und 3. Jahr.Er beginnt jeweils zum 01. August eines jeden Jahres.
10. Während des Aufstiegslehrgangs nehmen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule wahr. Diese Verpflichtung beträgt
 - in der 1. Lehrgangsphase (1. Jahr) in der Regel 4 Unterrichtsstunden pro Woche,
 - in der 2. Lehrgangsphase (2. und 3. Jahr) in der Regel 8 Unterrichtsstunden pro Woche.

Ist die Wahrnehmung dieser Unterrichtsverpflichtung an der Stammschule nicht möglich, wählt das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Schulleitung eine andere Schule aus, an die die Lehrkraft für den Zeitraum des Aufstiegslehrgangs mit dem entsprechenden Deputat teilabgeordnet wird.

11. Für die am Aufstiegslehrgang teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer wird der Montag im 1. und 2. Jahr unterrichtsfrei gehalten, um den Besuch der Veranstaltungen in Fachdidaktik und Pädagogik zu ermöglichen.

12. Die Veranstaltungen des Aufstiegslehrgangs finden an folgenden Orten statt:

- Fachdidaktik beider Fächer (je 45 Stunden) in der 1. Lehrgangsphase (1. Jahr) an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen). Es wird angestrebt, den Lehrkräften die Teilnahme am schulortnächsten Seminar zu ermöglichen. Wegen der Vielzahl der Unterrichtsfächer erfolgt soweit erforderlich eine landesweite Bündelung bestimmter Fachdidaktikveranstaltungen an einem Seminar.
- Die Qualifikation in Pädagogik zu Beginn der 2. Lehrgangsphase (2. Jahr) wird als Online-Seminar mit 4 Präsenztagen an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) in Stuttgart und Karlsruhe angeboten.
- Zur Qualifikation im 2. Unterrichtsfach am Ende der 2. Lehrgangsphase (3. Jahr) werden zwei dreitägige Veranstaltungen an der Staatlichen Akademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen Esslingen besucht, die am Ende der Sommerferien und in den Osterferien stattfinden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann erlassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Qualifikation vor Beginn oder während des Aufstiegslehrgangs in einem anerkannten berufs begleitenden Studienmodul erworben wurde.
- Die Schulleitungen unterweisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufstiegslehrgangs während der zweiten Lehrgangsphase in Schulkunde. Themen sind Fragen der Schulorganisation, des Schulrechts und des schulartbezogenen Eltern- und Jugendrechts, die die Schularten oberhalb der Fachschulreife betreffen. Muss die Unterrichtsverpflichtung oberhalb der Fachschulreife im Rahmen der Lehrgangsteilnahme an einer anderen als der Stammschule wahrgenommen werden, besucht die Lehrerin oder der Lehrer in dieser Zeit entsprechende Veranstaltungen der Schulkunde in der Regel an der anderen Schule.

Bei den Veranstaltungen der Fachdidaktik, der Pädagogik und der Qualifikation im 2. Fach besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.

13. Die Teilnahme am Lehrgang kann auf Antrag unterbrochen werden jeweils bis zu einem Jahr wegen Krankheit oder wegen Beurlaubung sowie insgesamt bis zu drei Jahre wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeiten. Dauert die Unterbrechung länger, wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

Prüfungen und Beurteilungen

14. Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch Prüfungen nachgewiesen, die jeweils mit der Note ausreichend (4, 0) oder besser bewertet sein müssen.

15. Folgende Prüfungsmodalitäten sind vorgesehen:

- Im Lehrgangsmodul Fachdidaktik beider Fächer wird die Unterrichtspraxis in jeweils einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule von einem Prüfungsausschuss im Rahmen einer Lehrprobe beurteilt, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kultusverwaltung vorsitzt und dem die eigene Ausbilderin als weitere Prüferin oder der eigene Ausbilder als weiterer Prüfer angehören. Jede Lehrprobe muss mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um dieses Lehrgangsmodul erfolgreich abzuschließen.

Wird die Leistung der Lehrprobe in einem oder beiden Fächern nicht mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertet, kann die Lehrprobe im Rahmen des laufenden Lehrgangs einmal wiederholt werden.

Als Prüfungszeiträume werden festgelegt:

1. Fach in der 1. bis 3. Woche nach den Herbstferien,
2. Fach in der 4. bis 6. Woche nach den Herbstferien.

- In Pädagogik sind Leistungen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.
- Zum Ende der 2. Lehrgangsphase wird die Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule besucht. Danach erfolgt eine abschließende Bewertung der gesamten Leistungen und des erzieherischen Wirkens der Lehrkraft im Unterricht oberhalb der Fachschulreife. Diese Leistungen müssen mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um diesen Lehrgangsteil erfolgreich abzuschließen. Der Besuch der Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist anzukündigen.
- Für die Schulkunde und die Qualifikation im zweiten Fach genügt der Nachweis der Teilnahme.

16. Für die Teilnahme an der Prüfung wird die Verwaltungsvorschrift "Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen" vom 21. Oktober 2002 (K.u.U. S. 343) entsprechend angewandt.

Aufstieg in den höheren Dienst

17. Nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs (Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung der Noten der Lehrproben und des Bestehens in einem Zertifikat durch das Landeslehrerprüfungsamt am 15. Juli) muss der Teilnehmer eine persönliche Wartezeit von sechs Monaten zurückgelegt haben (Nr. 2.1.1 der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre vom 13. September 2007).